

Kroatische Nationalbank

R A T

Trg hrvatskih velikana 3, 10002 Zagreb

Tel.: 01 45 64 333 / Fax: 01 46 10 551

www.hnb.hr

Gemäß Artikel 42, Absatz 3 unter 10) des Gesetzes über die Kroatische Nationalbank („Amtsblatt“, Nr. 75/2008, und 54/2013), in Verbindung mit Artikel 63, Absatz 2 des Gesetzes über Kreditinstitute („Amtsblatt“, Nr. 159/2013, 19/2015, und 102/2015), und auf Antrag der BKS Bank d.d., Rijeka, faßt der Rat der Kroatischen Nationalbank den folgenden

B E S C H L U S S

1. Es wird die Zustimmung für die Fusionierung der BKS Bank d.d., Rijeka mit dem Kreditinstitut BKS Bank AG, Klagenfurt, Republik Österreich, erteilt.
2. Die Zustimmung aus Punkt 1 dieses Beschlusses wird unter der Bedingung erteilt, daß die Fusionierung bis spätestens den 30. September 2016. durchgeführt wird.
3. Falls die Bedingung aus Punkt 2 dieses Beschlusses nicht erfüllt wird, verliert die vorherige Zustimmung aus Punkt 1 des Tenors dieses Beschlusses seine Gültigkeit.

B e g r ü n d u n g

Artikel 63, Absatz 2 des Gesetzes über Kreditinstitute (im weiteren Textverlauf: das Gesetz) sieht vor, daß ein Kreditinstitut, das eine Fusionierung mit einem anderen Kreditinstitut mit Sitz in oder außerhalb der Republik Kroatien beabsichtigt, verpflichtet ist, eine Zustimmung der Kroatischen Nationalbank einzuholen.

Am 14. April 2016 hat die BKS Bank d.d., Rijeka (im weiteren Textverlauf: die Bank) bei der Kroatischen Nationalbank einen Antrag auf Zustimmung zur Fusionierung mit dem Kreditinstitut BKS Bank AG, Klagenfurt, Republik Österreich (im weiteren Textverlauf: BKS Austria) eingereicht. Nach Einsicht in die einher mit dem Antrag zugestellten Unterlagen wurde festgestellt, daß diese sämtliche für einen Beschluß notwendige Unterlagen und Informationen beinhalten.

Im Verfahren wurden die zugestellten Unterlagen, die der Kroatischen Nationalbank zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie die bisherige Geschäftstätigkeit der Bank untersucht.

BKS Austria verfügt über einen 100-prozentigen Anteil am Kapital der Bank und beabsichtigt mit der gegenständlichen Fusionierung seine Geschäftstätigkeit in der Republik Kroatien durch eine Filiale fortzuführen. Der Fusionierungsbericht führt an, die Fusionierung würde zwecks Vereinfachung der Geschäftstätigkeit und der Vereinheitlichung der Organisationsstruktur der BKS Austria durchgeführt, und man erwarte, daß sich durch die Transformierung der Bank in eine Filiale die Synergie im

regulatorischen und administrativen Segment des Geschäfts verbessern würde. Durch die Fusionierung hört die Bank ohne Durchführung eines Liquidationsverfahrens auf, zu existieren bzw. sie setzt ihr Geschäft als Filiale der BKS Austria fort.

Nach eingeholter Zustimmungen der Aufsichtsbehörden, plane man die Beendigung des Fusionsprozesses mit dem Eintrag der Filiale im Handelsregister, und erwarte den Geschäftsbeginn der Filiale ab dem 1. Oktober 2016. Am 9. Mai 2016 benachrichtigte BKS Austria die Kroatische Nationalbank über die laufenden Vorbereitungen für die Gründung der Filiale in der Republik Kroatien und beantragte die Beibehaltung der derzeit von der Bank genutzten Bankkontonummer für die Filiale der BKS Austria nach der Fusion.

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (im weiteren Textverlauf: FMA) erteilte am 24. Mai 2016 ihre Zustimmung für die gegenständliche Fusion, dies unter der Bedingung, daß diese bis spätestens den 30. September durchgeführt werde.

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens wurde festgestellt, daß es nach der Fusion zu keinen Änderungen der Marktanteile kommen würde, und daß die gegenständliche Fusion keinen Einfluß auf des Banksystem der Republik Kroatien nehmen würde.

Der Rat der Kroatischen Nationalbank nahm den angeführten Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Fusionierung der Bank mit der Mutterbank BKS Austria in Betrachtung und nahm Einsicht in den begründeten Vorschlag der Kommission für Zulassungen. Aufgrund der vorgelegten Informationen, ist man der Meinung, daß der Ausstellung der Zustimmung nichts im Wege stehe. Angesichts der Tatsache, daß die FMA ihre Zustimmung unter der Bedingung der Durchführung der Fusion bis spätestens den 30. September 2016 erteilt hat, steht man auf dem Standpunkt, daß diese Zustimmung unter der selben Bedingung erteilt werden sollte.

Folglich wurde wie im Tenor des Beschlusses entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist keine Beschwerde erlaubt, es besteht jedoch die Möglichkeit der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens mittels einer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses.

Z. No. 2159/2016

Zagreb, den 13. Juli 2016

VORSITZENDER DES RATES
der KROATISCHEN NATIONALBANK
GVERNEUR
der KROATIASCHEN NATIONALBANK

prof. dr. sc. Boris Vujčić